

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

- I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom
03./04.12.2014**
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderung des Absatzes 1 in Umsetzung der Tarifeinigung in den
Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014 sowie
redaktionelle Änderung
zum 1. März 2014
 - **Anlage E ABD Teil A, 1. (Einführung, Leistungsfeststellung und
Auszahlung des Leistungsentgelts)**
hier: Streichung eines Hinweises
zum 1. Januar 2015
 - **ABD Teil A, 2.5. (Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassisten-
tinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/
Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen)**
hier: Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe
bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum
01.03.2015
zum 1. Januar 2014
 - **Vergütung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer**
hier: Anhebung der Vergütung
zum 1. Januar 2015
 - **ABD Teil D, 6. (Regelung der Altersteilzeitarbeit)**
hier: Änderung
zum 1. April 2015

-
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Anpassung der Ballungsraumzulage der Höhe nach an die Münchenezulage der Stadt München und Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)
zum 1. Januar 2015

 - **ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A – in der Fassung vom 11. Dezember 2007)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 30. Mai 2011 und des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.07.2014 und vom 03./04.12.2014

- **ABD Teil A, 2.2. (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)**
hier: Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. September 2014

- **ABD Teil A, 2.9. (Vergütungsordnung für Kirchenmusiker)**
hier: Neufassung
zum 1. Januar 2015

- **ABD Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)**
hier: Änderung
zum 1. Januar 2015

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 03./04.12.2014

§ 18a ABD Teil A, 1.

(Besondere Einmalzahlung)

hier: Änderung des Absatzes 1 in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014 sowie redaktionelle Änderung

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2013“ werden die Worte „2014 und 2015“ eingefügt.

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Erläuterung zur Festsetzung des Bemessungssatzes:

„1Ab dem Jahr 2011 errechnet sich der Bemessungssatz für die besondere Einmalzahlung aus dem Zwölffachen des als Gesamtvolumen zur Verfügung stehenden Vomhundertsatzes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1, bereinigt um die im laufenden Jahr erfolgten linearen Erhöhungen der Tabellenentgelte (Vomhundertsatz gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 für das jeweilige Jahr, multipliziert mit 12, multipliziert mit dem Ergebnis des Quotienten $100/(100 + \text{Prozentpunkte der linearen Entgelterhöhung(en) im jeweiligen Jahr})$). 2Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

1Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn die/der Beschäftigte die Geltung der ab 1. März 2014 geltenden Tabellenentgelte schriftlich beantragt und diese Tabellenentgelte Anwendung finden. 2Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Anlage E ABD Teil A, 1.
(Einführung, Leistungsfeststellung und Auszahlung
des Leistungsentgelts)
hier: Streichung eines Hinweises

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage E wird wie folgt geändert:

Der Hinweis wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

ABD Teil A, 2.5.
**(Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/
Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/
Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen)**
hier: Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle
Endstufe bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit
Wirkung zum 01.03.2015

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2 Satz 2:

1. Die Gewährung der allgemeinen Zulage nach Absatz 2 hat die Wirkung einer Höhergruppierung.
2. Bei Beschäftigten mit einer individuellen Endstufe, denen seit Inkrafttreten dieser vorläufigen Entgeltordnung neben der allgemeinen Zulage die volle individuelle Endstufe weitergewährt wurde, erfolgt die Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum 01.03.2015.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Ziffer 2 der Protokollnotiz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Vergütung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer

hier: Anhebung der Vergütung

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 2.

In das ABD Teil A, 2. Allgemeine Vergütungsordnung/Tätigkeitsmerkmale wird folgender Teil A, 2.15. aufgenommen:

„Teil A, 2.15.

Vorläufige Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer

§ 1 Grundlagen des Entgelts

- (1) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer im Vorbereitungsdienst erhalten während des Vorbereitungsdienstes ein Entgelt nach Entgeltgruppe 5.
- (2) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer in der Berufseinführung erhalten während der Berufseinführung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 6.
- (3) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer mit erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8.
- (4) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer mit erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung erhalten nach einer Beschäftigungszeit als Pfarrhelferin/Pfarrhelfer von fünf Jahren eine Zulage in Höhe eines Prozentsatzes; in der Stufe 4 von 8 %; in der Stufe 5 von 11 %; in der Stufe 6 von 13,5 % aus Entgeltgruppe 8, Stufe 6.

§ 2 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

¹§ 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. findet keine Anwendung.
²Zuschläge für Sonderformen der Arbeit gem. § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. sind bei der Eingruppierung nach § 1 berücksichtigt.

§ 3 Entgelt bei Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die in dieser Ordnung genannten Entgeltgruppen stehen unter dem Vorbehalt der neuen Entgeltordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Entgeltordnung finden die Vorschriften der §§ 8 und 8a sowie die Tabellen 2K und 4K Teil A, 3. und die Regelungen über eine einmalige Pauschalzahlung (Teil D, 12.) auf Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer keine Anwendung mehr.“

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil D, 12.

Das ABD Teil D, 12. wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 (Einmalige Pauschalzahlung 2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„– Beschäftigte, auf die die Vorläufige Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer Anwendung findet.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

ABD Teil D, 6.
(Regelung der Altersteilzeitarbeit)
hier: Änderung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 6.

Das ABD Teil D, 6. wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 5 Absatz 3 Satz 1:

¹Zur Gewährleistung des Mindestnettoetrages von 83 v.H. des bisherigen Nettoentgelts nach Absatz 2 wird der Aufstockungsbetrag bei Beschäftigten, bei denen die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zur Berechnung des Mindestnettoetrages zu Grunde gelegt ist, monatlich um einen individuellen Pauschalbetrag erhöht. ²Der individuelle Pauschalbetrag errechnet sich wie folgt: ³Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung zum 01.03.2015 ist bei diesen Beschäftigten das bisherige Nettoentgelt unter Zugrundelegung der aktuellen persönlichen Voraussetzungen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) zu ermitteln und mit 0,83 zu multiplizieren. ⁴Daneben ist der Mindestnettoetrage unter Zugrundelegung der Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zu ermitteln und von dem Betrag nach Satz 3 abzuziehen. ⁵Das Ergebnis ist mit einem Entgeltgruppenfaktor (Entgeltgruppen 1 bis 8: 13,14; Entgeltgruppen 9 bis 12: 13,04; Entgeltgruppen 13 bis 15: 12,84) zu multiplizieren und durch 12 zu teilen. ⁶Der individuelle Pauschalbetrag wird einmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung berechnet, eine Neuberechnung des individuellen Pauschalbetrages erfolgt nicht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Anpassung der Ballungsraumzulage der Höhe nach
an die Münchenezulage der Stadt München
und Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags
Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern (TV-EL)

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München“ durch die Worte „im Verdichtungsraum München“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verdichtungsraum München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beschäftigte sowie Auszubildende nach Absatz 1, deren Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (Art. 15 Absatz 2 Meldegesetz) am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses ebenfalls eine ergänzende Leistung gewährt, soweit nicht bereits ein

Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht. „Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der ergänzenden Leistung seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind.“

d) Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Bei Wiedereinstellung einer/eines Beschäftigten lebt der Anspruch auf die ergänzende Leistung nach folgender Maßgabe wieder auf:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

2. 1Bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte).

2Die Anwendung dieser Anmerkung endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „75 Euro“ durch den Betrag „117,91 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „37,50 Euro“ durch den Betrag „58,96 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Die Beträge der ergänzenden Leistung verändern sich ab dem 01.01.2015 in der Weise und zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Entgeltgruppe 8 Stufe 3 tabellenwirksam ändert. Die Dynamisierung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses des Tabellenwertes der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 vor der Tarifänderung, verglichen mit dem Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 nach einer Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent. (Die ergänzende Leistung nach Absatz 1 beträgt ab 01.03.2015 120,74 Euro; die ergänzende Leistung nach Absatz 2 beträgt ab 01.03.2015 60,38 Euro.)“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils der Betrag „20 Euro“ durch den Betrag „22,50 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 3:

Die Beträge der ergänzenden Leistung für Kinder verändern sich ab dem 01.01.2015 in der Weise und zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Entgeltgruppe 8 Stufe 3 tabellenwirksam ändert. Die Dynamisierung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses des Tabellenwertes der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 vor der Tarifänderung, verglichen mit dem Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 nach einer Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent. (Die ergänzende Leistung für Kinder beträgt ab 01.03.2015 23,04 Euro.)“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bestehende Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit sich diese Regelung an der örtlichen Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt München orientiert (Beträge der ergänzenden Leistung und ergänzende Leistung Kinder) wird sie zum gleichen Zeitpunkt geändert oder tritt in diesen Punkten außer Kraft, zu denen die Regelung der Stadt München geändert wird oder außer Kraft tritt. Unter Berücksichtigung des Absatzes 1 gilt ab diesem Zeitpunkt die an der Regelung des TV-EL im Umfang und in den Bedingungen orientierte Regelung wieder vollumfänglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

ABD Teil D, 10a.

(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A – in der Fassung vom 11. Dezember 2007)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 30. Mai 2011 und des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 10a.

Das ABD Teil D, 10a. wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„4Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 ABD Teil A, 1. gezahlt worden wäre. 5Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Übrigen findet auch § 36 Abs. 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden Anwendung.“
3. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Im Übrigen findet auch § 36 Abs. 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden Anwendung.“

4. Dem § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft müssen Arbeitgeber, die aus einer ganz oder teilweise umlagefinanzierten Zusatzversorgung ausscheiden, einen Gegenwert für die bei der Zusatzversorgungseinrichtung verbleibenden Rentenanwartschaften und -ansprüche zahlen.

²Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätze so zu bemessen, dass verbleibende Rentenanwartschaften und -ansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtung zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. ³Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die Sterbetafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.

⁴Die Einzelheiten der Gegenwertberechnung nach den Sätzen 2 und 3 regeln die Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber Pflichtversicherte auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der Zusatzversorgungseinrichtung nicht beteiligt ist/sind.“

5. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 172 Abs. 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 172a SGB VI“ ersetzt.

6. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit. ²Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 5 vorliegt oder die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet hat, teilt die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden den Versicherten im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 23 Abs. 2 und 2b VersTV-G ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.
⁴Bei Anwendung des § 23 Abs. 2 Satz 5 VersTV-G gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 23 Abs. 1 VersTV-G sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

2Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. 3Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
„2Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

- c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a:

Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“

8. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

9. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2)1Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

-
- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 9 Abs. 1 ABD Teil D, 10a. in der Fassung vom 11. Dezember 2007 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.
- ²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2001 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 8 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummern 2 und 3 rückwirkend zum 1. Januar 2005 und Nummer 1, 5 und 9 rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.07.2014 und vom 03./04.12.2014

ABD Teil A, 2.2. (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

hier: Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.2.

Das ABD Teil A, 2.2. wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe IIa wird folgende Fallgruppe 100 angefügt:
„100. Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, an denen eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.“
2. In Vergütungsgruppe IVa wird folgende Fallgruppe 100 angefügt:
„100. Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 100.“
3. In Vergütungsgruppe IVb wird folgende Fallgruppe 100 angefügt:
„100. Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2014 in Kraft.

ABD Teil A, 2.9.
(Vergütungsordnung für Kirchenmusiker)
hier: Neufassung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.9.

Das ABD Teil A, 2.9. wird wie folgt gefasst:

**„Vorläufige Entgeltordnung für
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

§ 1 Eingruppierung

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Bachelorabschluss in katholischer Kirchenmusik und darauf aufbauendem Masterabschluss bzw. A-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule für Musik an Stellen, die einen Masterabschluss bzw. eine A-Prüfung in katholischer Kirchenmusik erfordern, sind in Entgeltgruppe 13 eingruppiert.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Bachelorabschluss bzw. B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule für Musik an Stellen, die einen Bachelorabschluss bzw. eine B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik erfordern, sind in Entgeltgruppe 10 eingruppiert.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung für Kirchenmusik im Rahmen einer kircheneigenen Ausbildung oder mit gleichwertiger Prüfung an einer Fachakademie für Musik oder mit anderer gleichwertiger Ausbildung, Prüfung und entsprechenden Fähigkeiten an Stellen, die eine C-Prüfung für Kirchenmusik erfordern, sind in Entgeltgruppe 6 eingruppiert.
- (4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit D-Prüfung für Kirchenmusik einer (Erz-)Diözese oder mit anderer gleichwertiger Ausbildung, Prüfung und entsprechenden Fähigkeiten an Stellen, die eine D-Prüfung erfordern, sind in Entgeltgruppe 4 eingruppiert.
- (5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne kirchenmusikalische Prüfung (E-Musiker) im kirchenmusikalischen Dienst sind in Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

(6) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit besonderen Aufgaben (z. B. Regionalkantoren) erhalten das im (diözesanen) Stellenplan vorgesehene Entgelt.

§ 2 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

1§ 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. findet keine Anwendung.
2Zuschläge für Sonderformen der Arbeit gem. § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. sind bei der Eingruppierung nach § 1 berücksichtigt.

§ 3 Entgelt bei Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die in dieser Ordnung genannten Entgeltgruppen stehen unter dem Vorbehalt der neuen Entgeltordnung.

(2) 1Im Rahmen der Überleitung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die bei Inkrafttreten dieser Entgeltordnung bereits beschäftigt sind, gelten folgende Sonderregelungen:

a) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß § 1 Absatz 1, die bereits eine Laufzeit von mehr als vier Jahren in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 zurückgelegt haben, werden in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 höhergruppiert.

b) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß § 1 Absatz 1, die bereits eine Laufzeit von mehr als neun Jahren in Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 zurückgelegt haben, werden in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 höhergruppiert.

c) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß § 1 Absatz 4, die bereits eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 3 zurückgelegt haben, werden in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 4 höhergruppiert.

d) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß § 1 Absatz 5, die bereits eine Laufzeit von mehr als drei Jahren in der Stufe 3 der Entgeltgruppe 2 zurückgelegt haben, werden in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 3 höhergruppiert.
2Im Übrigen gelten die Höhergruppierungsregelungen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Entgeltordnung finden die Vorschriften der §§ 8 und 8a sowie die Tabellen 2K und 4K Teil A, 3. und die Regelungen über eine einmalige Pauschalzahlung (ABD Teil D, 12.) auf Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keine Anwendung mehr.“

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu § 16 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a) wird aufgehoben.
2. Nummer 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
Es werden die Worte „Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker D (bei Zuordnung nach Anlage 4 K Teil A, 3.)“ gestrichen.
3. Nummer 3 Buchstabe d) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderungen des ABD Teil D, 12.

Das ABD Teil D, 12. wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 (Einmalige Pauschalzahlung 2015) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Pfarrbüro Anwendung gefunden hat“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„– Beschäftigte, auf die die vorläufige Entgeltordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung findet.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

ABD Teil C, 6.
(Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)
hier: Änderung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil C, 6.

Das ABD Teil C, 6. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeines“ durch die Worte „Grundlagen und Aufgaben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kirchenmusikalischliturgischen“ durch die Worte „kirchenmusikalisch liturgischen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird § 1 Absatz 3.
 - bb) Die Worte „Rector ecclesiae“ werden durch das Wort „Kirchenrektor“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird § 1 Absatz 4.
 - bb) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden Beschäftigten nur einzelne der in Absatz 3 aufgeführten Aufgaben übertragen, soll dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird § 3 Absatz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird § 1 Absatz 5.

bb) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) 1Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Beschäftigten die kircheneigenen Instrumente zu ihrer Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.“

c) Absatz 3 wird § 1 Absatz 5 Satz 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird § 2.

b) In der Überschrift werden vor dem Wort „regionalen“ die Worte „besonderen bzw.“ eingefügt.

c) Absatz 1 wird Absatz 2 Satz 1.

d) Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 2.

e) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Arbeitsvertrag können Beschäftigten besondere Aufgaben übertragen werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird § 3.

b) In der Überschrift wird das Wort „Anstellungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

c) In Absatz 1 werden die Worte „Anstellungsträger der Beschäftigten“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird § 4.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die in einem Beschäftigungsplan festgelegt sind.“

c) An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Davon unberührt bleibt das Direktionsrecht, insbesondere hat der Arbeitgeber das Recht, unter Beibehaltung der vereinbarten Arbeitszeit andere Dienste zuzuweisen. ³Bei der Zuweisung ist insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der persönlichen Situation der/des Beschäftigten Rechnung zu tragen.“

d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird § 5.

b) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ ein Schrägstrich und das Wort „Freizeitausgleich“ eingefügt.

c) Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 Sätze 1 und 2.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird § 6.

b) In der Überschrift wird das Wort „Vertretung“ durch das Wort „Vertretungsfälle“ ersetzt.

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbefreiung“ die Worte „sowie in den Fällen des § 4 Absatz 3 und § 7 und in sonstigen Vertretungsfällen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „obliegt dem Pfarrer, die Kosten der Vertretung trägt in diesem Falle die Kirchenstiftung, für Beschäftigte im diözesanen Dienst die (Erz-)Diözese“ durch die Worte „und deren Vergütung sind Angelegenheit des Arbeitgebers“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird § 5 Absatz 2.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird § 5 Absatz 3.

c) Absatz 3 wird § 5 Absatz 4.

d) Absatz 4 wird § 5 Absatz 5.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 5 wird § 5 Absatz 6.

bb) Die Angabe „Absätze 1 bis 4“ wird durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird § 7.

11. Der Anhang zu §§ 1,3 und 4 der Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „§§ 2, 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 1, 3 und 4“ ersetzt.

12. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13900